

2083 091

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 27/87

BESCHLUSS

in dem Verfahren

Assessor Eberhard S. [REDACTED]
K. [REDACTED]straße [REDACTED], K. [REDACTED]

Antragsteller und
Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]-

g e g e n

Rechtsanwaltskammer Stuttgart,
vertreten durch ihren Präsidenten,
G. [REDACTED]straße [REDACTED], S. [REDACTED],

Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

wegen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

WII

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,
hat durch den Präsidenten des Bundesgerichtshofs
Prof. Dr. Odersky, die Richter Laufhütte, Dr. Lepa
und Dr. Schmitz sowie die Rechtsanwälte Dr. Kohlndorfer,
Schaefer und Dr. Weise

am 8. Februar 1988
beschlossen:

Der Antragsteller hat die Gerichtskosten
des gesamten Verfahrens zu tragen.

Der Geschäftswert für das Beschwerdever-
fahren wird auf 100.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Der Antragsteller, der bereits von 1980 bis 1985 als
Rechtsanwalt zugelassen war, hat am 15. Mai 1986 seine er-
neute Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beantragt. Nachdem
der Vorstand der Antragsgegnerin ein ablehnendes Gutachten
erstattet hatte, hat der Antragsteller bei dem Ehrenger-
richtshof den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt.
Diesen Antrag hat der Ehrengerichtshof zurückgewiesen. Hier-
gegen hat der Antragsteller sofortige Beschwerde eingelegt.

- 3 -

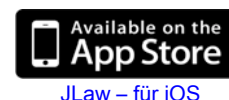
Während des Rechtsmittelverfahrens hat er seinen Antrag auf Wiederm Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zurückgenommen.

Nach § 201 Abs. 1 BRAO sind dem Antragsteller die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, wenn er den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurücknimmt. Diese Vorschrift ist auf die Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft entsprechend anzuwenden (Isele, BRAO Anh. zu § 40 BRAO § 20 a FGG Anm. II D 1; a.A. EGH Schleswig, EGE IX 133; Feuerich, BRAO § 40 Rdnr. 47; Jessnitzer, BRAO 4. Aufl. § 9 Rdnr. 3). Die Zurücknahme des Zulassungsantrages betrifft zwar nicht unmittelbar das gerichtliche Verfahren, sondern das diesem zugrundeliegende von der Landesjustizverwaltung bearbeitete Zulassungsverfahren. Mit der Zurücknahme des Zulassungsantrages wird aber das gerichtliche Verfahren über das ablehnende Gutachten der Rechtsanwaltskammer gegenstandslos. Der Sache nach bedeutet die Zurücknahme des Zulassungsantrages ebenso wie die Zurücknahme des Antrages auf gerichtliche Entscheidung einen freiwilligen Verzicht des Antragstellers auf das von ihm verfolgte

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Rechtsbegehren. Das rechtfertigt es, in beiden Fällen die Kostenfolge des § 201 Abs. 1 BRAO eintreten zu lassen.

Odersky

Laufhütte

Lepa

Schmitz

Kohlndorfer

Schaefer

Weise